

1.2.2 Das Berechnen der SV-Beiträge

In die vier Sozialversicherungsbeiträge für die Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung teilen sich die Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils (etwa!) hälftig. Die Unfallversicherungsbeiträge tragen die Arbeitgeber zu 100 %.

Eine Besonderheit bildet im Bundesland Sachsen die Berechnung der Beiträge für die Pflegeversicherung:

Die Stufe 1 (1,0 %) wird allein von den Arbeitnehmern getragen (Dafür bleibt ihnen der Buß- und Betttag als Feiertag erhalten.), während sich die Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils hälftig in die Beiträge für die Stufe 2 (0,7 %) teilen.

Das heißt, die sächsischen Arbeitnehmer zahlen für die Pflegeversicherung 1,35 % Beiträge, während die Arbeitgeber nur 0,35 % aufbringen.

Für die vier o. g. Sozialversicherungen (KV, RV, AV und PV) werden die Beiträge nur bis zur Höhe der **Beitragsbemessungsgrenze** berechnet. Während bei der Kranken- und der Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze für die Ost- und West-Bundesländer einheitlich bei 3.825 € liegt, beträgt die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und die Arbeitslosenversicherung bei jeweils 4.800 € (Ost) und 5.600 € (West).

Ab 1.1.2011 änderte sich der Beitragssatz für die Krankenversicherung auf 15,5 %. Davon tragen die Arbeitgeber den festgeschriebenen Teil von 7,3 %, die Arbeitnehmer den „Rest“ von 8,2 %. Sind Zusatzbeiträge erforderlich, werden diese direkt vom Mitglied (also vom Arbeitnehmer) an die Krankenkasse gezahlt. Dadurch wurde die traditionell hälftige Aufteilung der Beitragslast zuungunsten der Arbeitnehmer aufgeweicht.

Zur Entlastung der Arbeitgeber wurde deutschlandweit 1995 der Buß- und Betttag als Feiertag abgeschafft (außer das Bundesland Sachsen).

Versicherte ab dem Geburtsjahr 1940, die keine eigenen Kinder, Stief- oder Pflegekinder haben oder hatten, müssen ab einem Alter von 23 Jahren einen von ihnen alleine zu tragenden Zusatzbeitrag in Höhe von 0,25 % zahlen.

→ Aufgaben zur Berechnung der SV-Beiträge

6.) Welche Aussage zur gesetzlichen Krankenversicherung (KV) ist korrekt?

- | | |
|---|--|
| 1 | Dem Wechsel des Arbeitnehmers (AN) von der gesetzlichen in die private KV muss der Arbeitgeber zustimmen. |
| 2 | In der gesetzlichen KV gilt ein einheitlicher Beitragssatz. |
| 3 | Der Beitrag zur gesetzlichen KV wird vom Nettolohn berechnet. |
| 4 | Liegt der Verdienst eines AN über der Versicherungspflichtgrenze der gesetzlichen KV, kann er von der gesetzlichen in die private KV wechseln. |
| 5 | AN müssen beim Monatsverdienst von 400 € den KV-Beitrag allein tragen. <input type="checkbox"/> |